

## **Änderung der Geschäftsordnung des Migrationsbeirats**

### **Antrag Nr. 79** **Vollversammlung vom 09.12.2020**

#### **I. Antrag**

Es wird vorgeschlagen unter IV. den folgenden §9a einzufügen:

##### **§ 9a Virtuelle Sitzungen**

(1) Aufgrund der Coronapandemie in München können die beratenden Ausschüsse nach § 3 Abs. 1 befristet bis 31.05.2021 Sitzungen in Form von Video- oder Telefonkonferenzen abhalten, wenn dies der Ausschuss selbst einstimmig so beschließt und die Mitglieder über eine eigene entsprechende technische Einrichtung und Bedienkenntnisse verfügen. Abweichend von § 13 Abs. 1 sind Sitzungen, die als Video- oder Telefonkonferenzen abgehalten werden, nichtöffentlich.

(2) Der jeweilige Ausschuss prüft vorab, ob die Durchführung einer virtuellen Ausschusssitzung sinnvoll und notwendig ist oder ob der gleiche Zweck nicht auch durch Telefonat oder gesicherte E-Mail Kommunikation erreicht werden kann. Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass personenbezogene Daten unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verarbeitet werden. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Der jeweilige Ausschuss hat die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben bei der Auswahl des jeweiligen Konferenz-Tools zu berücksichtigen. Die Kommunikation sollte möglichst datensparsam erfolgen. Personenbezogene Daten oder vertrauliche Informationen, die nicht zwingend benötigt werden, sollten nicht verarbeitet werden. Sofern möglich, sollten die Daten anonymisiert oder pseudonymisiert thematisiert werden. Die Aufzeichnung der Konferenz sollte unterbleiben. Die unbefugte Aufnahme kann strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Die Teilnehmer\*innen sind von der einladenden Person vor Durchführung der Videokonferenz über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in geeigneter Weise zu informieren. Während der virtuellen Konferenz ist drauf zu achten, dass tatsächlich nur diejenigen Personen teilnehmen, die teilnehmen sollen.

#### **II. Begründung**

Aufgrund der aktuellen COVID-19 Pandemie soll dem Migrationsbeirat für die Sitzungen der Ausschüsse nach § 3 Abs.1 der GeschO ein weiteres Instrument zur Vermeidung von persönlichen Kontakten unter Aufrechterhaltung der Handlungs- und Beratungsfähigkeit des Migrationsbeirats in Form der Einführung von virtuellen Sitzungen (Telefon- und Videokonferenzen) an die Hand gegeben werden.

Grundsätzlich sollten die Ausschusssitzungen als Präsenzveranstaltungen erfolgen, deshalb ist von der Möglichkeit der Durchführung von virtuellen Ausschusssitzungen nur so lange Gebrauch zu machen, als außergewöhnliche Situationen dies erfordern. Die Regelungen des nun neuen § 9a der GeschO sind daher zunächst bis 31.05.2021

befristet.

Da jedem Ausschussmitglied die Möglichkeit gegeben werden muss an einer Sitzung teilzunehmen, muss die Entscheidung, ob die Sitzung als Telefon- oder Videokonferenz stattfindet, einstimmig vom jeweiligen Ausschuss getroffen werden.

Die als Telefon- oder Videokonferenz abgehaltenen Ausschusssitzungen finden nichtöffentlich statt, da oftmals technische Schwierigkeiten bestehen, eine „virtuelle“ Sitzungsöffentlichkeit für einen beliebigen Personenkreis herzustellen. Daher wird in der Geschäftsordnung festgelegt, dass die virtuellen Sitzungen nicht öffentlich durchgeführt werden.

Durch einstimmigen Beschluss des jeweiligen Ausschusses ist es möglich, dass externe Dritte zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden.

### **III. Beschluss nach Antrag**

einstimmig beschlossen

Dimitrina Lang  
Vorsitzende

Theodora Sismani  
1. stellv. Vorsitzende

Nesrin Gül  
2. stellv. Vorsitzende